



UNABHÄNGIGE  
ORTSPARTEI  
OBERBURG

# ***STATUTEN DER UNABHÄNGIGEN ORTSPARTEI OBERBURG (UOP)***

3414 Oberburg, 23. März 2018

## Inhaltsverzeichnis

I.	RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK.....	4
	Art. 1 - Rechtsform.....	4
	Art. 2 - Verwendung der Sprachformen.....	4
	Art. 3 - Sitz.....	4
	Art. 4 - Zweck.....	4
	Art. 5 - Ziel.....	4
	Art. 6 - Aufgabe.....	4
II.	MITGLIEDSCHAFT .....	5
	Art. 7 - Beitritt, Mitgliedschaften und Bedingungen.....	5
	Art. 8 - Rechte und Pflichten der Parteimitglieder.....	5
	Art. 9 - Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien.....	5
	Art. 10 - Aufnahmeentscheid.....	5
	Art. 11 - Abweisung und Berufung .....	5
	Art. 12 - Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
	Art. 13 - Ausschluss und Berufung.....	6
	Art. 14 - Endgültigkeit der Abweisung oder des Ausschlusses .....	6
III.	ORGANISATION .....	6
	Art. 15 - Organe der Partei.....	6
	Art. 16 - Ordentliche Hauptversammlung .....	6
	Art. 17 - Traktandierungs-, Berufungs- und Verhandlungsanträge der Parteimitglieder .....	7
	Art. 18 - Statutenänderungen.....	7
	Art. 19 - Ausserordentliche Hauptversammlung .....	7
	Art. 20 - Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen .....	7
	Art. 21 - Parteiversammlung .....	7
	Art. 22 - Einberufung der Parteiversammlung .....	8
	Art. 23 - Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen .....	8
	Art. 24 - Offene oder geheime Wahlen und Abstimmungen .....	8
	Art. 25 - Regelung bei Stimmgleichheit .....	8
	Art. 26 - Vorstand.....	8
	Art. 27 - Einberufung des Vorstands .....	9
	Art. 28 - Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Vorstandes.....	9
	Art. 29 - Kompetenzen im Zahlungsverkehr .....	9
	Art. 30 - Parteipräsident .....	10
	Art. 31 - Vize-Präsident.....	10
	Art. 32 - Sekretär .....	10
	Art. 33 - Kassier .....	10
	Art. 34 - Ressortverantwortliche .....	10

Art. 35 - Gemeinderäte .....	11
Art. 36 - Beschlussfähigkeit des Vorstands .....	11
Art. 37 - Ausstandspflicht und Verschwiegenheit .....	12
Art. 38 - Ämterkumulationen .....	12
Art. 39 - Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Funktionsende.....	12
Art. 40 - Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und Funktionsende .....	12
Art. 41 - Abberufungsrecht.....	12
IV. FINANZEN.....	12
Art. 42 - Finanzielle Mittel .....	12
Art. 43 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge .....	13
Art. 44 - Festlegung des Geschäftsjahrs .....	13
Art. 45 - Haftungsausschluss der Parteimitglieder.....	13
V. PARTEIAUFLÖSUNG .....	13
Art. 46 - Auflösung .....	13
Art. 47 - Mittelverwendung .....	13
Art. 48 - Fusion .....	13
Art. 49 - Reglement über Entschädigungen und Vergabungen .....	14
VI. Genehmigung der Statuten.....	15

# I. RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

## Art. 1 - Rechtsform

Unter dem Namen „Unabhängige Ortspartei Oberburg“ (UOP) besteht eine selbständige, unabhängige Partei in der Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB. Die UOP besteht als juristische Person auf unbestimmte Dauer.

## Art. 2 - Verwendung der Sprachformen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die männliche und weibliche Form.

## Art. 3 - Sitz

Die UOP hat ihren Sitz in 3414 Oberburg im Kanton Bern.

## Art. 4 - Zweck

Die UOP vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers.

Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur, zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus.

Die Partei strebt nicht nach Gewinn. Finanzielle Beteiligungen benötigen die Zustimmung der ordentlichen bzw. der ausserordentlichen Hauptversammlung oder der Parteiversammlung. Für die Freigabe von Beteiligungsmitteln ist ein qualifiziertes Mehr<sup>1</sup> von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder notwendig.

## Art. 5 - Ziel

Leitbild, politische Strategie und Ziele der UOP erarbeitet der Vorstand und überprüft diese periodisch. Der UOP-Vorstand verabschiedet sie durch einstimmigen Beschluss. Die Parteimitglieder werden an einer Parteiversammlung in Kenntnis gesetzt.

Die Partei, der Vorstand und die Parteimitglieder orientieren sich daran.

## Art. 6 - Aufgabe

Die UOP beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde. Sie stellt sich insbesondere zur Aufgabe, ...

- a) ... im Gemeinderat und in den Kommissionen mitzuwirken.
- b) ... die Einwohner der Gemeinde zu informieren.
- c) ... die Themen des öffentlichen Lebens mit Interessierten zu diskutieren.
- d) ... die Bereitschaft für aktive Mitarbeit zu den Sachgeschäften auf Gemeindeebene zu fördern.
- e) ... zu regionalen Themen, welche die Gemeinde tangieren, Stellung zu nehmen.
- f) ... für Recht und Gerechtigkeit einzustehen.
- g) ... einen Beitrag zum Wohle der Gemeinschaft zu leisten.

---

<sup>1</sup> Bedeutung: Zwei Drittel Stimmen der anwesenden Parteimitglieder.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 7 - Beitritt, Mitgliedschaften und Bedingungen

Parteimitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Es bekennt sich zu den Grundsätzen der Partei. Ein Parteimitglied besitzt **ein** Stimmrecht.

Natürliche oder juristische Personen können Gönnermitglieder werden. Sie unterstützen die Partei finanziell. Die schriftliche Beitrittserklärung entfällt. Ein Gönnermitglied besitzt **kein** Stimmrecht.

### Art. 8 - Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

Jedes Parteimitglied hat das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Jedes Parteimitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Ihm übertragene Aufgaben erfüllt es gewissenhaft.

### Art. 9 - Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien

UOP-Mitglieder dürfen anderen schweizweit tätigen, politischen Parteien als Aktivmitglied beitreten.

### Art. 10 - Aufnahmeentscheid

Liegt die schriftliche Beitrittserklärung vor, entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Aufnahmen benötigen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Andernfalls gilt der Aufnahmeantrag als abgewiesen. Die Abweisung erfordert keine Begründung. Der Präsident oder der Vize-Präsident teilen den Aufnahme- bzw. den Abweisungsentscheid mit.

### Art. 11 - Abweisung und Berufung

Abgewiesene können den Vorstandsentscheid innert 14 Tagen anfechten. Der Berufungsantrag ist an die ordentliche Hauptversammlung zu richten. Ein Parteimitglied reicht in diesem Fall das Gesuch zur Traktandierung der Berufung fristgerecht beim Parteipräsidenten ein.

Abgewiesene haben das Recht von den Teilnehmenden der Hauptversammlung angehört zu werden. Eine Anhörung ist mit dem Berufungsantrag eindeutig einzufordern.

Der Aufnahmeentscheid nach Berufungsantrag benötigt ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder.

### Art. 12 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Parteimitgliedschaft erlischt ...

- a) ... durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand;
- b) ... durch den Tod des Parteimitglieds;
- c) ... durch unbegründete Verweigerung und erfolgloses Mahnen des Parteimitgliederbeitrags;
- d) ... durch Ausschluss.

## Art. 13 - Ausschluss und Berufung

Ein Parteimitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere die Verletzung von Parteiinteressen oder unehrenhafte Handlung. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die ordentliche Hauptversammlung.

Auszuschliessende haben das Recht von der Hauptversammlung angehört zu werden. Eine Anhörung ist mit dem Berufungsantrag eindeutig einzufordern.

Ein Ausschlussentscheid durch die Hauptversammlung benötigt ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder.

## Art. 14 - Endgültigkeit der Abweisung oder des Ausschlusses

Der Beschluss der Hauptversammlung über Abweisung oder Ausschluss ist endgültig.

# III. ORGANISATION

## Art. 15 - Organe der Partei

Die Organe der Partei sind ...

- e) ... die ordentliche Hauptversammlung;
- f) ... die ausserordentliche Hauptversammlung;
- g) ... die Parteiversammlung;
- h) ... der Vorstand;
- i) ... die Rechnungsrevisoren.

## Art. 16 - Ordentliche Hauptversammlung

Das oberste Organ der Partei ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Parteimitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich – brieflich oder per e-Mail – eingeladen. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

*Obligatorische Traktandenpunkte:*

- a) Information über allfällige Nachreichungen von Traktanden nach Art. 17 - und Genehmigung der Traktandenliste;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Parteipräsidenten;
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl des Parteipräsidenten;
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder<sup>2</sup>;
- h) Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren);
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j) Genehmigung des Jahresbudgets;

---

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihr Amt gewählt. Wiederzuwählende können auch in einer Gesamtwahl bestätigt werden.

- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms<sup>3</sup>;
- l) Weitere von den Parteimitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.

*Optionale Traktandenpunkte:*

- m) Beschlussfassung über Ausschlüsse und Berufungen;
- n) Änderung der Statuten;
- o) Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsrevisoren;
- p) Beschlussfassung über die Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung zur Auflösung der Partei und Verwendung des Liquidationserlöses.

### **Art. 17 - Traktandierungs-, Berufungs- und Verhandlungsanträge der Parteimitglieder**

Traktandierungs- und Berufungsanträge von Parteimitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet an den Parteipräsidenten zu richten. Eingereichte Traktandierungs- und Berufungsanträge werden den Parteimitgliedern nicht nachgereicht. Sie werden zu Beginn der Versammlung über allfällige Nachreichungen orientiert. Die Parteimitglieder können bei der Verhandlung der einzelnen Traktanden Anträge stellen.

### **Art. 18 - Statutenänderungen**

Statutenänderungen können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung gefasst werden. Sie benötigen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder.

### **Art. 19 - Ausserordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Parteimitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens.

Die Organisation der ausserordentlichen Hauptversammlung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.

### **Art. 20 - Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen**

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung – ordentlich oder ausserordentlich - ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Parteimitglieder, beschlussfähig. Ist nichts Anderes definiert, benötigen Beschlüsse ein absolutes Mehr<sup>4</sup> der anwesenden Parteimitglieder.

### **Art. 21 - Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung dient insbesondere ...

- a) ... der Information;
- b) ... der Meinungsbildung;

---

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung wird dem Vorstand delegiert.

<sup>4</sup> Definition: Das absolute Mehr ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhalten wird. Bei einer ungeraden Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächst höhere Zahl der Hälfte erreicht werden. Leere und ungültige Stimmen zählen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen.

- c) ... dem allgemeinen Gedankenaustausch;
- d) ... der Beschlussfassung.

Sie ist für sämtliche Geschäfte beschlussfähig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 22 - Einberufung der Parteiversammlung**

Der Vorstand beruft die Parteiversammlung ein. Er lädt mindesten zu einer Sitzung pro Jahr ein. Ein Fünftel der Parteimitglieder kann unter Angabe des Zwecks jederzeit eine Einberufung verlangen. Die verlangte Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Art. 23 - Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen**

Über Anträge der Parteimitglieder wird nach den ordentlichen Anträgen gemäss Traktandenliste und nach den Anträgen des Vorstands abgestimmt. Wird der ordentlich traktandierte Antrag angenommen, erübrigt sich die Abstimmung über Vorstands- und Parteimitgliederanträge.

### **Art. 24 - Offene oder geheime Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung kann verlangt werden. Der Geheimhaltungsantrag benötigt ein Mehr von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder.

### **Art. 25 - Regelung bei Stimmgleichheit**

Kommt es in einem Wahl- oder Abstimmungsverfahren zu Stimmgleichheit, ist ein Stichentscheid erforderlich. Bei Wahlgeschäften entscheidet das Los, bei Abstimmungen der Präsident.

### **Art. 26 - Vorstand**

Die ordentliche Hauptversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben ordentlichen Vorstandsmitgliedern.

Ein Co-Präsidium zu zweien ist möglich. Das heisst, die Kompetenzen und Aufgaben von Partei- und Vize-Präsident fallen zusammen. Die beiden Co-Parteipräsidenten führen ihr Amt solidarisch.

Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

*Ordentliche Vorstandsmitglieder:*

- a) Parteipräsident<sup>5+6</sup>;
- b) Vize-Präsident<sup>6</sup>;
- c) Sekretär;
- d) Kassier;
- e) 1 – 3 Ressortverantwortliche (Wahlen, Anlässe, Medien).

*Ausserordentliche Vorstandsmitglieder:*

---

<sup>5</sup> Wahl durch die Hauptversammlung gemäss III.Art. 16 - Bst. f).

<sup>6</sup> oder Co-Parteipräsident.



f) Gemeinderäte.

Ausserordentliche Vorstandsmitglieder werden nicht von der Hauptversammlung in den Vorstand gewählt. Sie sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder.

Mindestens die Ämter des Parteipräsidenten, des Vize-Präsidenten und des Sekretärs sind zu besetzen. Wird diese Mindestbesetzungen nicht innert Jahresfrist gewährleistet, ist die Partei nach Art. 46 - ff aufzulösen.

### **Art. 27 - Einberufung des Vorstands**

Der Präsident versammelt den Parteivorstand, so oft wie es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können den Präsidenten unter Angabe der Gründe auffordern zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich und gültig. Dafür können nicht öffentliche, elektronische Medien – insbesondere E-Mail oder Telefonkonferenzen – eingesetzt werden. Ein Zirkularbeschluss muss an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.

### **Art. 28 - Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Partei nach aussen. Im Weiteren sind Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zeichnungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder unter III.Art. 30 - + Art. 35 - geregelt. Eine Delegation der Unterschriftsberechtigung ist nicht vorgesehen. Parteimitglieder sind nicht zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand erlässt Reglemente, setzt Arbeitsgruppen (Fachgruppen) ein. Wenn notwendig beauftragt bzw. stellt er Personen ein. Diese helfen der Partei unentgeltlich oder gegen eine angemessene Entschädigung, ihre Ziele zu erreichen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die weder im Gesetz, noch in diesen Statuten, noch einem anderen Organ oder einer anderen Funktion übertragen sind.

Der Vorstand ...

- a) ... bereitet die Haupt- und Parteiversammlungen vor;
- b) ... bereitet die Wahl- und Sachgeschäfte vor;
- c) ... organisiert Veranstaltungen;
- d) ... plant und führt Werbeaktivitäten durch;
- e) ... überwacht die Einhaltung von Parteileitbild, Statuten und Zielsetzungen;
- f) ... koordiniert Medienarbeit und Öffentlichkeitsauftritte
- g) ... und informiert Parteimitglieder und Bevölkerung mit einem eigenen Mitteilungsblatt.

### **Art. 29 - Kompetenzen im Zahlungsverkehr**

Für Unterschriften bezüglich Zahlungsverkehr besitzt der Kassier im Rahmen bewilligter Budgets grundsätzlich Einzelunterschrift – ausserhalb des bewilligten Budgets Doppelunterschrift.

Im Fall von verlangter oder gewünschter Doppelunterschrift im Zahlungsverkehr zeichnen der Kassier zusammen mit – in dieser Rangfolge – dem Parteipräsidenten oder dem Vize-Präsidenten oder dem Sekretär.

Ressortverantwortliche haben im Normalfall im Zahlungsverkehr keine Zeichnungsberechtigung. Ausnahmen regelt der Vorstand.

### **Art. 30 - Parteipräsident**

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er ist in letzter Konsequenz verantwortlich für die beauftragten Arbeiten im Vorstand. Er stellt mit der Unterstützung des Vize-Präsidenten die Koordination, Kontrolle und Qualitätssicherung nach innen und aussen sicher. Einmal jährlich verfasst der Präsident zuhanden der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Die ordentliche Vertretung des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten. Sind Parteipräsident und Vize-Präsident kurzfristig abwesend führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder – im solidarischen Kollektiv – die Partei mit sämtlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Bleiben die Funktion des Präsidenten und gleichzeitig des Vize-Präsidenten längerfristig unbesetzt, sind möglichst rasch Neuwahlen anzusetzen.

Der Parteipräsident ist gegen aussen unterschriftsberechtigt zu zweien. Dritten gegenüber leisten der Parteipräsident, zusammen mit einem weiteren, zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift der Partei.

### **Art. 31 - Vize-Präsident**

Der Vize-Präsidenten vertritt den Parteipräsidenten in seiner Abwesenheit. Für die Zeit der Abwesenheit führt der Vize-Präsident die Partei mit sämtlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Er unterstützt den Parteipräsidenten in allen Belangen des Präsidialbereichs. Die ordentliche Vertretung des Vizepräsidenten erfolgt durch den Sekretär.

Der Vize-Präsident ist gegen aussen unterschriftsberechtigt zu zweien.

### **Art. 32 - Sekretär**

Der Sekretär führt über die Verhandlungen in ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlungen, Parteiversammlungen und Vorstandssitzungen mindestens ein Beschlussprotokoll und eine laufende Pendenzenliste. Er führt ebenfalls das Parteimitgliederverzeichnis. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten erledigt er den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei. Die Protokollführung kann bei Abwesenheit des Sekretärs jedem Vorstandsmitglied übertragen werden. Die ordentliche Vertretung des Sekretärs erfolgt durch den Kassier.

Der Sekretär ist gegen aussen unterschriftsberechtigt zu zweien.

### **Art. 33 - Kassier**

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt die Finanzgeschäfte der Partei. Er erstellt einen Budgetvorschlag. Diesen stimmt er mit den Vorstandsmitgliedern ab und lässt ihn freigeben. Nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren legt er der Hauptversammlung die Jahresrechnung und das vom Vorstand freigegeben Jahresbudget zur Genehmigung vor. Er ist verantwortlich für das Inkasso der Jahresbeiträge. Die ordentliche Vertretung des Kassiers erfolgt durch den Vizepräsidenten.

Der Kassier ist gegen aussen unterschriftsberechtigt zu zweien. Für Inkassoangelegenheiten und Korrespondenz bezüglich Jahresbeiträge hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 34 - Ressortverantwortliche**

Die ein bis drei Ressortverantwortlichen (insbesondere Redaktion+Medien, Anlässe und Wahlen) sind zuständig für die Belange ihres Aufgabenbereichs. Insbesondere gehören, in

Abstimmung mit dem Präsidenten oder anderer Vorstandsmitglieder, folgende, nicht abschliessenden Aufgaben dazu:

- a) Die Presse mit Stellungnahmen bedienen;
- b) Den Veranstaltungskalender der Partei erstellen;
- c) Anlässe der Partei organisieren, koordinieren und durchführen;
- d) Bei Bedarf ein Redaktionsteam zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Bst. e) zu bilden<sup>7</sup>;
- e) Periodische Medienmitteilungen zum Gemeindegeschehen und über die Parteiarbeit zuhanden der Presse oder eines eigenen Mitteilungsblattes verfassen;
- f) Den Kontakt mit den Redaktoren nahestehender Zeitungen und allgemein die Beziehung zu den Medien pflegen;
- g) Den Internetauftritt betreuen;
- h) Bei den Gemeinderatswahlen das Wahlprogramm zu planen und den Wahlauftritt zu verantworten<sup>8</sup>.

Die Ressortverantwortlichen vertreten sich gegenseitig. Fehlt diese Möglichkeit bestimmt der Präsident die Stellvertretung.

Ressortverantwortlichen sind im Normalfall gegen aussen nicht unterschriftsberechtigt. In Ressortangelegenheiten nach innen oder nach Auftrag sind sie, in Abstimmung mit dem Vorstand, zeichnungsberechtigt. Weitere Ausnahmen regelt der Vorstand.

### **Art. 35 - Gemeinderäte**

Gemeinderäte sind von Amtes wegen zusätzliche Mitglieder des Vorstands. Sie verantworten im Rahmen der Konstitution im Gemeinderat ein Ressort. Sie informieren den Vorstand, soweit möglich, über die laufenden Geschäfte des Gemeinderats. Sie können nach ihren Möglichkeiten mit besonderen Aufgaben im Rahmen der Parteiarbeit beauftragt werden.

Die Gemeinderäte vertreten sich gegenseitig. Fehlt diese Möglichkeit, bestimmt der betreffende Gemeinderat die Vertretung selbst oder sie wird durch den Parteipräsidenten wahrgenommen.

Gemeinderäte sind im Normalfall in Parteiangelegenheiten, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, nicht unterschriftsberechtigt. Ausnahmen regelt der Vorstand.

### **Art. 36 - Beschlussfähigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder dem Zirkularbeschluss zustimmen. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zu.

Bis auf statutarisch bestimmte Ausnahmen fasst der Vorstand Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr<sup>9</sup> der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Kommt es in einem Wahl- oder Abstimmungsverfahren zu Stimmgleichheit, ist ein Stichentscheid erforderlich. Bei Wahlgeschäften entscheidet das Los, bei Abstimmungen der

---

<sup>7</sup> Der Partei- und/oder der Vizepräsident sind ständige Mitglieder eines allfälligen Redaktionsteams.

<sup>8</sup> Der Wahlleiter koordiniert die Aktivitäten der Kandidaten, initialisiert die Wahlaktionen und führt die Terminliste der Wahl. Er ist offizieller Ansprechpartner für behördliche Angelegenheiten. Für die Einhaltung des Wahlbudgets ist er in Abstimmung mit dem Kassier verantwortlich. Der Wahlleiter kann im Mandatsverhältnis für die Partei arbeiten; er muss nicht Parteimitglied der UOP sein.

<sup>9</sup> Definition: Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit. Enthaltungen werden nicht mitberücksichtigt.

Präsident.

### **Art. 37 - Ausstandspflicht und Verschwiegenheit**

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen oder Organisationen berühren.

Im Weiteren sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zu Kenntnis gelangen.

### **Art. 38 - Ämterkumulationen**

Ämterkumulationen im Vorstand gemäss Art. 23 - sind grundsätzlich erlaubt. Die Ämter des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Sekretärs sind nicht kumulierbar.

In der Regel ist die Ernennung von Gemeinderäten für die Ämter gemäss Art. 23 der Buchstaben a) – c) zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu unterlassen. Gemeinderäte übernehmen, wenn es die Situation zulässt, besondere Aufgaben im Rahmen der Parteiarbeit.

### **Art. 39 - Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Funktionsende**

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist gestattet. Wird die Funktion beendet, sind die Vorstandsunterlagen dem Parteipräsidenten oder Vizepräsidenten zurückzugeben.

### **Art. 40 - Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und Funktionsende**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Amtsdauer für Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist gestattet.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung. Mindestens einmal jährlich führt sie eine Kontrolle durch. Sie erstattet zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht und Antrag auf Entlastung.

### **Art. 41 - Abberufungsrecht**

Die Abberufung des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen kann jederzeit in einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese wird ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen. Eine Abberufung erfordert ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 42 - Finanzielle Mittel**

Die UOP verfügt zur Verfolgung des Parteizweckes über folgende Mittel:

- a) Ordentliche Jahresbeiträge der Parteimitglieder;
- b) Beiträge der Gönnermitglieder;
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Werbungen.

Im Weiteren können der Partei folgende zusätzlichen Mittel zufließen:

- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen oder Subventionen;
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Der Vorstand behält sich vor, Mittelzuflüsse gemäss Buchstaben b) und e) wegen ethisch moralischer Bedenken, zurückzuweisen. Die Rückweisung erfordert keine Begründung.

Die UOP erbringt keine geldwerten Vorteile zu Gunsten von Parteimitgliedern.

### **Art. 43 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge**

Die Hauptversammlung setzt jährlich die Mitgliederbeiträge fest. Gönnermitglieder sind in der Festsetzung ihrer Beitragshöhe frei.

### **Art. 44 - Festlegung des Geschäftsjahrs**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 45 - Haftungsausschluss der Parteimitglieder**

Die Partei haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. PARTEIAUFLÖSUNG**

### **Art. 46 - Auflösung**

Die Auflösung der Partei kann nur in einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wird.

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder vorliegt und mindestens die Hälfte des Parteimitgliederbestandes daran teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Parteimitglieder an der ausserordentlichen Hauptversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung abzuhalten. An dieser kann die Partei mit einem absoluten Mehr der anwesenden Parteimitglieder aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte des Parteimitgliederbestandes anwesend ist.

### **Art. 47 - Mittelverwendung**

Die Verteilung des Parteivermögens unter die Parteimitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **Art. 48 - Fusion**

Die UOP kann sich mit anderen unabhängigen Ortsparteien bzw. anderen Organisationen zusammenschliessen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Mittelverwendung ist ausdrücklich festzuhalten und zu regeln.

### **Art. 49 - Reglement über Entschädigungen und Vergabungen**

Das Reglement ist diesen Statuten untergeordnet und gilt als Bestandteil davon. Das Reglement kann jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss geändert werden. Der Vorstand informiert die Parteimitglieder bei nächster Gelegenheit über die Änderungen.

Eine Neuaufnahme, Änderung oder Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten durch Bestimmungen des Reglements ist weder möglich, noch zulässig. Die Bestimmungen dieses Artikels sind im Grundsatz nicht veränderbar.

## VI. Genehmigung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der UOP vom 23. März 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. März 2017 und alle früheren Versionen.

3414 Oberburg, 23. März 2018

Die Präsidentin

Der Sekretär

Monique Buri-Baumgartner

Hans Melk Halter